

§ 208

**Mißachtung staatlicher und gesellschaftlicher Symbole**

Wer in der Öffentlichkeit die Staatsflagge, das Staatswappen oder andere staatliche oder staatlich anerkannte Symbole der Deutschen Demokratischen Republik, Symbole der gesellschaftlichen Organisationen oder Symbole anderer Staaten böswillig zerstört, beschädigt, wegnimmt oder in anderer Weise verächtlich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

§ 209

**Beschädigung öffentlicher Bekanntmachungen**

Wer eine öffentliche Bekanntmachung eines staatlichen Organs oder einer gesellschaftlichen Organisation böswillig entfernt, beschädigt oder verunstaltet und dadurch die Durchführung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit oder die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung beeinträchtigt, wird vor einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

Anmerkung:

Beschädigung öffentlicher Bekanntmachungen ohne die genannten Folgen kann als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

§ 210

**Anmaßung staatlicher Befugnisse**

(t) Wer sich eine staatliche Befugnis anmaßt und dadurch die ordnungsgemäße Tätigkeit staatlicher Organe oder die Rechte der Bürger beeinträchtigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt eine Uniform eines Staatsorgans oder einer staatlichen Einrichtung trägt, um dadurch die ordnungsgemäße Tätigkeit staatlicher Organe oder Einrichtungen oder die Rechte der Bürger zu beeinträchtigen.

3. Abschnitt

**Straftaten gegen die Rechtspflege**

§ 211

**Unterlassung der Anzeige**

(1) Wer von dem Vorhaben, der Vorbereitung oder der Ausführung

1. eines Verbrechens gegen den Frieden und die Menschlichkeit (§§ 75—81, 83-85),
2. eines Verbrechens gegen die Deutsche Demokratische Republik (§§ 86 bis 95, 96 Abs. 2, 97, 98, 100),
3. eines Verbrechens gegen das Leben (§§ 104, 105),
4. eines Verbrechens gegen die allgemeine Sicherheit oder gegen die staatliche Ordnung (§§ 179, 201 Abs. 2),
5. eines Vergehens oder Verbrechens des Mißbrauchs von Waffen oder Sprengmitteln (§§ 194, 195 Abs. 2),
6. eines Verbrechens der Fahnenflucht (§ 240)

vor dessen Beendigung glaubwürdig Kenntnis erlangt und dies nicht unverzüglich zur Anzeige bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer glaubwürdig Kenntnis von einem Waffenversteck erlangt und dies nicht unverzüglich zur Anzeige bringt.

(3) Die Anzeige ist bei einer Dienststelle der Deutschen Volkspolizei, des Ministeriums für Staatssicherheit, der Staatsanwaltschaft, der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion oder bei einem Gericht zu erstatten. Angehörige der bewaffneten Organe können die Anzeige auch bei ihrem militärischen Vorgesetzten erstatten.

§ 212

**Absehen von Strafe bei Unterlassung der Anzeige**

(1) Von Bestrafung wegen Unterlassung der Anzeige kann abgesehen werden, wenn der Täter

1. die Begehung der Straftat auf andere Weise verhindert hat oder wenn unabhängig von seinem Verhalten die Straftat weder vorbereitet noch versucht wird,